

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 75 (1983)

**Artikel:** Die Besitzungen und Zehnten des Klosters Einsiedeln in Männedorf

**Autor:** Salzgeber, Joachim

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-165261>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE BESITZUNGEN UND ZEHNTEN DES KLOSTERS EINSIEDELN IN MÄNNEDORF

Von P. Joachim Salzgeber OSB



# Die Besitzungen und Zehnten des Klosters Einsiedeln in Männedorf

*Von P. Joachim Salzgeber OSB*

## *Einsiedeln erhält Besitz in Männedorf*

Der Geschichtsschreiber Aegidius Tschudi (1505–1572) bemerkt in den Dotationes oder Schenkungen an das Kloster Einsiedeln, daß Herzog Burkard II. von Schwaben, der nach Tschudi von 953–973 regierte, dem Kloster Einsiedeln Eßlingen und eine Hube in Männedorf geschenkt habe<sup>1</sup>. Otto II. bestätigte am 14. August 972 dem Kloster Einsiedeln diesen Besitz in Männedorf<sup>2</sup>. Das Gleiche taten Kaiser Heinrich II. am 5. Januar 1018<sup>3</sup> und Kaiser Konrad II. am 19. August 1027<sup>4</sup>. Im Großen Urbar des Klosters Einsiedeln von 1331 erscheint der Einsiedler Besitz in Männedorf als geringfügig: Item Schumbellis guot ze Menidorf git 1 lb. (Pfund) wachses, das git Heinrices Brun wip von Rapreswile<sup>5</sup>.

Wichtig ist auch ein Hinweis in den Traditionennotizen des Klosters Einsiedeln für den ersten Einsiedler Besitz in Männedorf, wonach Herzog Burkard II. von Schwaben und seine Mutter Reginlind Stäfa, Eßlingen, Lindau und eine Hube in Männedorf schenkten<sup>6</sup>. Damit tritt die Herzogin Reginlind in Erscheinung, die im Hintergrund der Gründungsgeschichte von Einsiedeln stand, aber eigentlich dieses Unternehmen in die Wege geleitet hat<sup>7</sup>. Es ist also vor allem ihr zu verdanken, daß im fruchtbaren Gebiet am Zürichsee eine Existenzgrundlage für das neue Kloster im unwirtlichen Finstern Wald geschaffen wurde.

## *1494 erwirbt Einsiedeln Männedorf.*

Von Stäfa und Meilen her war Männedorf durch Einsiedler Besitz begrenzt. Deshalb benutzte das Kloster Einsiedeln gerne die Gelegenheit, um Männedorf zu erwerben, was im Jahre 1494 geschah. Wie es aus einem Urteilsbrief vom 28. April 1500<sup>8</sup> angedeutet wird, dürfte Einsiedeln bereits vor diesem Kauf in Männedorf den Meierhof in seinen Besitz gebracht haben. Der Erwerb selbst wurde am 25. November 1494 beurkundet<sup>9</sup>. Der Abt von Pfäfers Melchior von Hörligen (1489–1506)<sup>10</sup> verkaufte am 25. November 1494 den Besitz seines Klosters in Männedorf an den Pfleger des Stiftes Einsiedeln Barnabas von Mosax (1490–1501)<sup>11</sup>. Der Kauf bezog sich auf Eigengut und Zehnten zu Männedorf mit allen Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, ferner mit Kirchensatz, Lehenschaft, Trotte, Haus und Hof, Leuten und allem Zubehör, wie es Pfäfers besessen hatte. Von dem Zehnten müssen dem Leutpriester zu Männedorf jährlich als Gehalt zehn Eimer Wein geliefert werden. Bezeichnender Weise wird der Meierhof nicht erwähnt, was die oben angeführte Vermutung bestätigt. Einsiedeln bezahlte die Kaufsumme von 4000 Goldgulden sofort in bar.

Als Boten der VII Orte, welche die Vogtei über Pfäfers innehatten, waren bei Vollzug des Kaufes zugegen: Gerold Meyer von Knonau, Bürger und Ratsherr von Zürich, Peter Käs, Altlandschreiber von Uri, Ulrich Kätzi von Schwyz, derzeit Baumeister in Einsiedeln, und Hans Stäger von Glarus. Abt und Konvent von Pfäfers, sowie Bürgermeister und Rat von Zürich, letztere im Namen der VII Orte besiegelten die Verkaufsurkunde<sup>12</sup>.

Es waren noch einige Geschäfte zu erledigen, bis der Kauf vollständig in Ordnung kam. Der damalige Pfarrer von Männedorf, Jakob Scherer, behauptete, der kleine Zehnte, den Pfäfers ebenfalls an Einsiedeln verkauft hatte, gehöre zu seinem Einkommen. Scherer wandte sich wegen dieser Sache nach Rom. Johannes Hug,

Propst von St. Johann in Konstanz, wurde mit der Untersuchung und Schlichtung dieser Angelegenheit betraut<sup>13</sup>. Scherer aber war mit dem Ergebnis nicht zufrieden, deshalb gelangte er an die Eidgenossen. Am 12. April 1500 wurde in Zürich vereinbart: Solange Jakob Scherer die Pfründe versieht, aber nicht länger, soll ihm der kleine Zehnte verliehen werden, so daß er ihn selbst einziehen kann. Dafür hat er aber, statt der 30 Mütt Kernen, die man ihm von der Pfründe aus dem Speicher gibt, nur 18 zu beziehen. Scherer versprach, sich damit für immer zufrieden zu geben.<sup>14</sup>.

Nachträglich stellte sich heraus, daß der Zehnte von Männedorf dem Gebhard von Hinwil († 1507)<sup>15</sup> für 50 Gulden und um Korn- und Weingeld versetzt war. Da der Abt Melchior damals von Pfäfers abwesend war, brachte Pfleger Barnabas die Angelegenheit durch Hans Ort, den Rentmeister des Klosters Einsiedeln, vor die VII Orte. Diese entschieden am 10. Juni 1499, Einsiedeln soll an Gebhard von Hinwil die 50 Gulden auszahlen, aber sich von Pfäfers entschädigen lassen<sup>16</sup>. Am 28. April 1500 erkannten Bürgermeister und Rat von Zürich, daß Einsiedeln infolge des Kaufs auch Holzgenosse in Männedorf sei<sup>17</sup>.

#### *Die Reformation änderte nur wenig am Besitz des Klosters Einsiedeln in Männedorf*

Die Bevölkerung von Männedorf nahm gemäß den Verordnungen von Zürich den reformierten Glauben ohne jeden Widerstand an. Wohl faßten die Bauern im Gebiete von Zürich wie in Deutschland die Reformation als eine Art Sozialrevolution auf. Sie verlangten die Abschaffung aller Lasten und Zehnten. Zürich befreite sie aber nur vom kleinen Zehnten, der aber unbedeutend war. Damit blieben auch Besitz und Rechte der auswärtigen Klöster im Gebiete von Zürich erhalten. So erhielt Einsiedeln weiterhin die Zehnten von Männedorf, setzte auf Vorschlag von Zürich den reformierten Pfarrer in sein Amt ein, mußte diesen besolden, das Pfarrhaus und den Chor der Kirche in Stand halten. Es hatten sich Rechtsverhältnisse gebildet, die uns heute eigenartig vorkommen, die aber eindrücklich für die konservative Tendenz der Zürcher Reformation in kirchenrechtlichen und besitzmäßigen Fragen sprechen.

#### *Die Einsiedler Lebengüter in Männedorf*

Der Pfäferser Abt Burkard von Wolfurt (1386–1416)<sup>18</sup> ließ im Jahre 1400 erstmals durch seinen Notar Johann Sulzberger ein Urbar über die Lehensgüter in Männedorf errichten<sup>19</sup>. Das Original scheint nicht mehr vorhanden zu sein, es wurde durch den Einsiedler Kanzler Georg Dietschi (ca. 1560–1571)<sup>20</sup> abgeschrieben. In dieser Kopie werden der Meyerhof, der Hof zum Brunnen, Meyerhansen guott und acht Schuposen mit ihren Abgaben erwähnt<sup>21</sup>. Dazu findet sich auf einem besondern Blatt eine Zusammenstellung sämtlicher Abgaben, die in diesem Urbar angeführt werden<sup>22</sup>.

An Kernen	41 Mütt	1 Viertel
An Fesen (Hülsenfrüchten)		2 Viertel
An Nüssen jährlich		6 Viertel
An Nüssen zum dritten Jahr		2 bislig Viertel
An Wax	2 Pfund	
An Pfeffer	1 Pfund	
An Fischen	62 Stuck	

Aus diesen Angaben, vor allem den Kernen, lässt sich ungefähr das Ausmaß der Einsiedler Lehengüter schätzen<sup>23</sup>. Rechnet man für 40 Mütt (ca. 2000 kg) ungefähr 150 Juchart, so ergibt dies etwa 50 Hektaren Land.

Auf den Sonntag Invocavit 1545 (22. Februar) wurde kurz nach dem Regierungsantritt von Abt Joachim Eichhorn (1544–1569)<sup>24</sup> das erste Einsiedler Urbar für Männedorf errichtet<sup>25</sup>. Für 45 Personen und das Spital von Rapperswil wurde folgender Grund- oder Lehenszins verlangt:

An Kernen	32 Mütt	1 Viertel
An Geld	8 Pfund	3 Schilling 3 Heller
An Wachs	5 Pfund	2 Vierling
An Nussen	4 Viertel	2 Kopf
An Vischen	29	

Hier erscheinen Abgaben in Geld. Wahrscheinlich erlaubte das Kloster die Umwandlung einiger Naturalabgaben, vor allem Kernen und Fischen, in Geld. Dies dürfte bei der schon damals stets vor sich gehenden Geldabwertung den Lehensleuten sehr willkommen gewesen sein.

Das letzte Einsiedler Urbar oder Grundzinsbuch für Männedorf wurde 1770 vom dortigen Ammann Hans Ulrich Fietz geschrieben<sup>26</sup>. Es werden darin 101 Güter erwähnt, von denen Einsiedeln Grund- oder Lehenszins bezieht. Die Gesamtsumme der Abgaben weicht nicht bedeutend von jener des Jahres 1545 ab:

An Kernen	32 Mütt	2 Köpf 1/2 Mäßli
An Gelt	7 Reichsgulden	27 Schilling 1 Heller
An Nussen	4 Viertel	2 Mäßli
An Fischen	27½ Stuck	
An Wax	5½ Pfund	
An Nussen im 3ten Jahr	30 Mäßli	

Im Vergleich zum Urbar von 1545 weisen die Grundzinsen eine beachtliche Beständigkeit auf. Der größte Unterschied findet sich bei den Geldbeträgen, die fast um das Zweifache zugenommen haben. Wie es aus den Einträgen im Urbar von 1770 hervorgeht, setzte der Loskauf der Grundzinsen mit dem Jahre 1811 ein: Capital von 2 Köpf Kernen = 17 Gulden 20 Schilling<sup>27</sup>. Die Ablösung dieser Zinsen erfolgte nicht gesamhaft, sondern es bemühten sich die einzelnen Zinspflichtigen darum, die das Grundkapital bezahlen mußten, das das Zwanzigfache des Zinses betrug<sup>28</sup>. Die letzten die Ablösung der Zinsen betreffenden Notizen finden sich für das Jahr 1873<sup>29</sup>. Die Lehens- oder Grundzinsen wurden als Einnahmen in der Amtsrechnung von Männedorf aufgeführt<sup>30</sup>. Aus diesem Geld wurden unter anderem auch Reparaturen in Kirche und Pfarrhaus bezahlt, weiter erhielten Pfarrer und Sigrist sogenannte kleinere «Compedenzien»<sup>31</sup>.

### Von den Zehnten

Das Kloster Einsiedeln griff für sein Recht auf die Zehnten aller Güter in Männedorf auf den Kaufbrief vom 25. November 1494 zurück, mit dem es dieses Gebiet vom Kloster Pfäfers erworben hatte. Der große Zehnten betraf hauptsächlich Getreide und Wein, der kleine Zehnten bezog sich auf Heu, Obst, Erbsen und Bohnen.

Am 25. April 1526 wurde der kleine Zehnt von Männedorf in eine jährliche Abgabe von 10 Zürcher Pfund umgewandelt<sup>32</sup>. Zugleich wurde damals über den Neugründ-Zehnten bestimmt: Die von Männedorf sollen von Korn und Haber, was mit

dem Pflug errühet und erhacket wird und die 10 Garben ertragen mag, den Zehenden geben, wo aber nit soviel wurde, da sollen sie den Zehenden nicht schuldig sein<sup>33</sup>.

Am 25. Juli 1582 wurden zwischen Einsiedeln und Männedorf ein Vertrag über mehrere die Zehnten betreffende Punkte geschlossen<sup>34</sup>. Der erste Punkt betrifft das Zählen der Zehntengarben, wenn einer mehrere Äcker besitzt. Es müssen die Garben aller Äcker zusammengezählt werden, wenn ein Rest über den letzten Zehner hinausbleibt, so muß von diesem nichts abgegeben werden. Wenn Roggen unter das Korn gemischt wird, so haben sie auch davon den Zehnten zu geben. Die Zehnten gaben auch den Anlaß zu Streitigkeiten. 1641 brachten die von Männedorf mehrere Klagen gegen Einsiedeln bei Zürich vor. Der dritte Klagepunkt betraf die Zehnten von den Reblauben<sup>35</sup>. Sie wollten den Zehnten von diesen Reblauben nicht mehr geben, weil diese auf der Straße oder über dem See gepflanzt seien. Es kam zu einem Handel über Jahrzehnte, bis das Kloster 1657 nachgab<sup>36</sup>. Aber noch 1676 bestand in dieser Frage noch keine Rechtssicherheit, wie aus der Beschwerde des Stiftes Einsiedeln über die unzuverlässige Abgabe des gemilderten Zehnten von den Reblauben hervorgeht<sup>37</sup>.

Unter dem 5. Juli 1743 erfährt man, daß in Männedorf eine besondere Weizenart, Emmer oder Zweikorn, angepflanzt wurde<sup>38</sup>. «Das Kloster Einsiedeln sieht den Zehnten vom Emmer nach, wenn dies keinen Schaden bringt», heißt es im Vergleich vom 15. Januar 1744<sup>39</sup>. Die Angelegenheit hatte keine so große Bedeutung, da der Anbau des Zweikorns bald in Abgang kam. Der Boden wurde durch diese Getreideart stark «ausgemagert».

Im Kloster Einsiedeln hatte man die Ansicht, daß es in Männedorf kein zehnthaltesfreies Gut gebe. Indessen erfährt man aus einem Brief des Abtes Maurus von Roll (1698–1714)<sup>40</sup> vom 23. Juli 1710 an den alt Obmann der Stadt Zürich Caspar von Muralt (1627–1718)<sup>41</sup>, daß ihm ein Gut von der Gemeinde Männedorf zehnthaltesfrei verkauft worden sei. Der Obmann wird freundlich ersucht, den Zehnten zu leisten und sich von der Gemeinde schadlos halten zu lassen<sup>42</sup>. Kaspar von Muralt ging in seinem Brief vom 26. Juli 1710 nicht auf das Begehr des Abtes ein, höchstens daß ihm bewiesen werde, daß die «vier vormaligen Besitzer den Zehenden gegeben haben»<sup>42</sup>. Wie aus der Kopie des Kaufbriefes vom Januar 1712 hervorgeht, wurde Haus und Güter auf der Issleren vom Kaspar von Muralt dem Seckelmeister Jacob Kölliker von Thalwil zehnthaltesfrei verkauft<sup>44</sup>. Es scheint, daß man die Angelegenheit auf sich beruhen ließ, bis der Ammann von Männedorf Johann Ulrich Fietz am 23. Mai 1768 dem Abt von Einsiedeln Nikolaus Imfeld (1734–1773)<sup>45</sup> aufzeigte, wie der Prozeß gegen die Kölliker eingeleitet werden könnte<sup>46</sup>. Es kam zu manchen Rechtstagen, ehe die Räte und Bürger von Zürich, die sogenannten Zweihundert am 20. Juni 1771 entschieden, daß von 6 Jucharten Acker und 3 Jucharten Reben des Kölliker Hofes von nun an der Zehnt gebührend abgestattet werden solle<sup>47</sup>. Betrug bei Ablieferung der Zehnten kam auch vor. Es wird für das Jahr 1650 berichtet, daß Heinrich Brenwald zu Männedorf und Meilen 31 Eimer Trauben gelesen hatte, aber nur von 14 Eimern den Zehnten gab. Er hatte eine Strafe von 160 Pfund Zürcher Währung zu bezahlen<sup>48</sup>. 1660 hat Jakob Haßler zu Männedorf bei der Zehntenabgabe betrogen, sowohl was die Materie, als auch die Quantität betraf. Der Untervogt und die Geschworenen verfügten, daß ihm der gehörige Zehnten aus seinem Keller genommen werde<sup>49</sup>.

### *Der Fruchtzehnten*

Das Kloster hat in Männedorf den Fruchtzehnten nicht selber eingesammelt, sondern den Einzug verlehnt. Die Verlehnung erfolgte im Juli zu einem bestimmten, den Ernteaussichten entsprechenden Betrag. Dabei sprach man von einem Stück Zehnten, darunter verstand man wahlweise ein Malter Haber oder ein Mütt Kernen. Aus dem verlorenen Amtsbuch von Männedorf<sup>50</sup> stammt ein Auszug aus Zehendenverleihung zu Männedorf für die Jahre 1599–1607. Anno 1599 war der Zehend verlehnt um 41 Stuck, waren angesäet an Korn 121 Juchart, Haber 41 Juchart.

Anno 1601 Dienstag nach St. Margarita hat er gekostet 37 Stuck, darunter 7 Malter Haber, waren angesäet Korn 105 und Haber 35 Juchart.

Anno 1603 Donnerstag vor St. Ulrich verlehnt um 36 Stuck, darunter 7 Malter Haber, waren angesäet an Korn 87 und an Haber 37 Juchart. Die Ackerfläche war demnach von Jahr zu Jahr verschieden, was in etwa auf die Dreifelderwirtschaft zurückgeführt werden könnte. Die betreffenden «Stückzahlen» sind darum nur bei Berücksichtigung der Anbaufläche ein Ausdruck für die Fruchtbarkeit dieser Jahre. Für die Jahre 1700–1714 ist ein Auszug aus den Zehntenrödeln vorhanden. Daraus geht hervor, daß die Gemeinden mit dem Einzug ein gutes Geschäft machten. Insgesamt wurden 698 Mütt 2 Viertel geliefert.

Für die Jahre 1700–1714 ist ein Auszug aus den Zehntenrödeln vorhanden<sup>51</sup>. Der Einzug des Zehnten wurde damals an die Gemeinde verliehen. Diese ließ durch die «Zähendenbesteher» den Ertrag der Zehnten schätzen und einziehen. Die Ablieferung an den Zehentherrn geschah nach einem «Accord», wobei für die Gemeinde ein beachtlicher Vorschuß oder Gewinn blieb. Die «Zähendenbesteher» waren meist Beamte, die sich in diesem Fach gut auskannten<sup>52</sup>.

Insgesamt wurden in den genannten 15 Jahren von den «Zähendenbestehern» 698 Mütt 2 Viertel 2 $\frac{1}{2}$  Köpf Kernen eingezogen. An den «Zähendenherrn» wurden abgeliefert 346 Mütt Kernen. Von den «Zähendenbestehern» wurden als «Schwinung» oder Verlust abgerechnet 24 Mütt 1 Viertel 2 $\frac{1}{2}$  Köpf Kernen. Es blieb als Vorschuß 328 Mütt 1 Viertel Kernen, was in Geld 1433 Reichsgulden 26 Schilling ausmachte. Die Gemeinde zog also aus dem Zehnten fast den gleich großen Nutzen wie das Kloster Einsiedeln. Dieser Betrag wurde meist zugunsten der Armen verwendet.

### *Der Weinzehnten*

Es sind noch viele Rödel über den Weinzehnten von Männedorf erhalten, wie bei keiner andern Einsiedler Besitzung am Zürichsee<sup>53</sup>. In einem summarischen Register wird der Ertrag eines jeden Jahres von 1512–1568 angeführt<sup>54</sup>. Spitzenerträge finden sich in den Jahren 1540: 301 Eimer, 1552: 284 Eimer, 1557: 300 Eimer, was einer für diese Zeit aufgestellten Tabelle entspricht<sup>55</sup>. Gar nichts scheint im Jahr 1549 eingebracht worden zu sein.

Der erste detaillierte Rödel vom Weinhzehnten in Männedorf stammt aus dem Jahre 1566. Von 1610–1797 finden sich fast für jedes Jahr die Rödel für den Weinzehnden. Der summarische Abschluß für das Jahr 1610 lautet: an Zuberen 109, an Wein so in Schloß (Pfäffikon) 209 Eimer, an Wein usgeben 14 Eimer (wohl für Prädikant und Gemeinde). Zuber und dementsprechend Gelte und Danse waren die Maße, nach denen die Trauben bei den Weinbauern eingezogen wurden. Dage-

gen wurde der Wein nach Eimern gemessen, wobei der Eimer nach Zürchermaß 110 Liter faßte<sup>56</sup>.

Bei der Abrechnung von 1617 werden alle Personen gezählt, die den Weinzehnten abliefern mußten, nämlich 124. Der Zehnther, der Abt von Einsiedeln, erhielt 154 Eimer, dem Prädikant wurden 11 Eimer und der Gemeinde 3 Eimer gegeben, insgesamt machte der Zehntenwein im Jahre 1617 168 Eimer aus. Die Rechnung ist vom Ammann des Klosters Einsiedeln in Männedorf unterschrieben, was darauf hinweist, daß dieser im Auftrag des Klosters den Einzug des Weinzehnten besorgte.

Während des 17. Jahrhunderts gab es Spitzenerträge in den Jahren: 1637 mit 501 Eimern, 1661 mit 405 Eimern, 1686 mit 404 Eimern, 1687 mit 556 Eimern und 1688 mit 400 Eimern. Als schlechte Jahre erscheinen 1642 mit 48 Eimern, 1648 mit 48 Eimern und 1663 mit 38 Eimern.

Von 1705–1759 fehlen die Rödel der Weinzehnten. 1760 erhielt das Kloster Einsiedeln 687 Eimer Zehntenwein von Männedorf. 1770 war ein sehr schlechtes Weinjahr, es scheint, daß überhaupt kein Wein nach Pfäffikon geliefert wurde. Der Ertrag an Zehntenwein erreichte im Jahre 1771 nur 132 Eimer.

Für das 19. Jahrhundert sind Rödel des Weinzehnten von 1806–1831 vorhanden. 1813, einem allgemein schlechten Jahr, wurden  $1\frac{1}{2}$  Eimer Wein nach Pfäffikon geliefert. 1814 waren es nur 34 Eimer Wein, 1815 waren  $4\frac{1}{2}$  Eimer Wein. 1816 konnte kein Wein nach Pfäffikon geliefert werden. 1817 gab es 88 Eimer Zehntenwein, von dem aber nur  $3\frac{1}{2}$  Eimer nach Pfäffikon geliefert wurden. Nach diesen Mißjahren erbrachte das Jahr 1818 einen Ertrag von 330 Eimer Wein, von denen 242 nach Pfäffikon geliefert wurden. Für das Ausmaß der Erträge sind gewiß die klimatischen Gegebenheiten der einzelnen Jahre ausschlaggebend. Hingegen müßte man zur Entwicklung des Rebbaues in Männedorf stets auch die Ausdehnung der Weinberge berücksichtigen und die Pflege der Reben in den einzelnen Zeitabschnitten studieren.

Das Kloster Einsiedeln besaß in Männedorf ein Trottenhaus, in dem die Zehntentrauben gepreßt wurden. Von hier aus wurde der Wein meist noch im Oktober nach Pfäffikon ins Schloß verschifft. Erstmals wird die Trotte unter dem 1. Dezember 1405 erwähnt, als Abt Burkard von Wolfurt (1386–1416)<sup>57</sup> dem Peter Mayer von Männedorf für das Haus, Trotten, Hofrüti, Reben und Infang zu Männedorf 102 Pfund 16 Schilling Zürcher Münz bezahlt hat<sup>58</sup>. Am 25. April 1526 wurde bestimmt, daß die Männedorfer den Letziwein nicht in der Trotte trinken sollen, sondern dazu in einem Wirtshaus zusammenkommen sollen<sup>59</sup>.

### *Der Zehntenloskauf*

Am 27. Oktober 1807 erließ der Große Rat des Kantons Zürich ein «Polizeyreglement für die Behandlung der Zehntenloskäufe in den Gemeinden des Cantons Zürich». Für den Loskauf der Zehnten mußte die Mehrheit der Zehnlpflichtigen einer Gemeinde stimmen und diese mußten mehr als die Hälfte des betreffenden zehntenpflichtigen Landes besitzen.<sup>60</sup>

Unter dem 7. Mai 1816 berichtete der Sekretär der Finanz-Commission Nüscherer von einem versuchten Zehntenloskauf in Männedorf<sup>61</sup>. Der Vorsitzende der Versammlung der Zehnlpflichtigen von Männedorf war der Unterstatthalter Kaufmann. Es ergab sich, dass genau gleich viel Zehnlpflichtige für den Zehntenloskauf stimmten wie gegen den Zehntenloskauf ihre Stimme abgaben. Nach der Ansicht

hätte es aber das doppelte Mehr für den Loskauf gebraucht. Deshalb kann die Zehntenaufkündigung nicht als beschlossen und gültig angesehen werden. Darum gibt die Commission den Rat, für dieses Jahr die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, vielleicht wird dies im nächsten Jahr zu einem einheitlicheren Entscheid führen. Der Unterstatthalter Kaufmann berichtete unter dem 10. Mai 1816 dem Statthalter von Pfäffikon, P. Sebastian Imfeld<sup>62</sup>, von dieser «tentierten Zehntenloskaufung von Männedorf<sup>63</sup>. Kaufmann stellt sich in diesem zu Küsnacht verfaßten Schreiben als ein Freund des Statthalters und des Klosters vor.

Obwohl sich Stäfa während der neun auf 1816 folgenden Jahre von seiner Zehntenpflicht gegenüber Einsiedeln losgekauft hat,<sup>64</sup> scheinen sich die Männedorfer in dieser Frage still verhalten zu haben. Am 14. April 1832 erließ der Große Rat des Kantons Zürich ein neues Gesetz betreffend den Loskauf, die Capitalisierung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen<sup>65</sup>. Am 29. Juni 1832 folgte ein Gesetz des Großen Rates betreffend den Loskauf, die Capitalisierung und die Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldleistungen<sup>66</sup>. Diese Gesetze dürften auch in Männedorf die Frage des Zehntenloskaufes wieder ins Rollen gebracht haben.

In seinem Schreiben vom 17. Juli 1832 an den Abt von Einsiedeln, Cölestin Müller (1825–1846)<sup>67</sup> kommt der Gemeinderat von Männedorf auf diese neuen Gesetze zu sprechen und zeigt an, daß sich die Zehntpflichtigen am Montag, den 30. Juli, versammeln werden, um über den Zehntenloskauf oder die Capitalisierung der Zehnten zu beschließen. Der Gemeinderat wünscht vom Abt Auskunft über die Bedingungen zu einer allfälligen Capitalisierung<sup>68</sup>.

In einem internen Brief teilt Abt Cölestin das Vorhaben der Männedorfer am 19. Juli 1832 dem Stiftsarchivar P. Heinrich Schmid<sup>69</sup> mit, da sich dieser mit den Unterlagen zu diesem Geschäft zu befassen hat. Der Abt würde das Kapital unter gewissen Bedingungen zu  $3\frac{1}{4}$  verzinsen lassen, wenn die Männedorfer etwa auf den Lohn des Pfarrers verzichteten<sup>70</sup>. In Einsiedeln war man über die Aufkündigung des Zehnten von Männedorf nicht erfreut, was der Abt in einem Schreiben vom 1. August 1832 dem Gemeinderat auch zu merken gab<sup>71</sup>.

Die Zehntpflichtigen von Männedorf versammelten sich erst am Montag, den 6. August 1832. Von den 230 stimmenden waren 170 für die Capitalisierung und Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldabgaben. Für die Capitalisierung und Umwandlung des trockenen Zehntens waren von 194 Stimmenden 167<sup>72</sup>. Nach den beiden Gesetzen vom 14. April und 29. Juni 1832 war mit diesen Entscheidungen nach § 8 auch die Möglichkeit der Abzahlung des Kapitals gegeben. Davon ist erstmals in einem Brief von Fürsprech Tobler an Abt Cölestin die Rede. Er hält die Gemeinde Männedorf für berechtigt, das Zehntenkapital in Raten von Fr. 1000.– mit Verzinsung von 4% abzuzahlen<sup>73</sup>.

Am 29. August 1832 übermittelt P. Heinrich Schmid dem Gemeindepräsidenten von Männedorf, Heinrich Billeter die Loskaufberechnung des nassen Zehntens. Gemäß § 10 des Gesetzes vom 29. Juni 1832 setzt er die 24 Jahre von 1806–1829 ein mit Ausnahme der beiden besten und beiden schlechtesten Jahre, woraus sich ein Loskauf-Kapital von Fr. 40 788.– ergab, was 25 492 Gulden 20 Schilling entsprach<sup>74</sup>.

Am 8. November 1832 zeigt P. Heinrich Schmid dem Staatskassier in Zürich an, daß er zukünftig dem Pfarrer in Männedorf keine Naturalien mehr verabreichen, sondern das betreffende Kapital von 5000 Gulden zu 4% Zins verzinsen werde<sup>75</sup>.

Die Zehntenkommission von Männedorf berichtet unter dem 12. November 1832, daß sie bereit sei, das Loskaufkapital von 25000 Gulden anzunehmen, mit 4% zu verzinsen und in 5 Raten, alle zwei Jahre fällig, abzuzahlen<sup>76</sup>.

Am 30. November 1832 kommt Abt Cölestin Müller nochmals auf die Loskaufsumme zu sprechen. Er verlangt 26 000 Gulden, die Kommission habe selbstständig auf 25 000 Gulden vermindert. Der Abt macht auf den nachsichtigen Zehntenbezug in der Gemeinde Männedorf aufmerksam. Für die Pfarrpfründe muß das Kloster laut dem mit der Zürcher Regierung abgeschlossenen Vertrag 15 000 Gulden zurücklassen<sup>76</sup>. Es bleibt von einem der schönsten Grundkapitale des Stiftes nur mehr wenig übrig<sup>77</sup>.

Unter dem 10. Juni 1833 übersendet P. Heinrich der Zehntenkommission die Loskaufberechnung für den trockenen Zehnten. Nach der gleichen Berechnung auf die Normaljahre von 1806–1829 ergeben sich als Loskaufkapital 3092 Gulden<sup>78</sup>.

Am 10. März 1834 wird der Vertrag zwischen dem Stift Einsiedeln und den Zehntpflichtigen von Männedorf über den Loskauf des nassen Zehnten abgeschlossen. Die Loskaufsumme wird auf 25 000 Gulden festgelegt, wobei sich die Zehntenkommission verpflichtet auf Martini 1834 dem Einsiedler Stiftsammann in Männedorf noch über dies 495 Gulden 20 Schilling ohne Zins zu bezahlen<sup>79</sup>. Demnach wurde ein Vergleich geschlossen, wonach Männedorf den genau errechneten Loskaufbetrag von 25 495 Gulden 20 Schilling bezahlte<sup>80</sup>. Damit war der Loskauf der Zehnten in Männedorf in einer für alle Beteiligten befriedigenden Weise beendigt worden. Vor allem konnte die Gemeinde von einer nicht geringen feudalen Last befreit einer neuen aufstrebenden Entwicklung entgegengehen. Rückblickend aber dankt das Kloster Einsiedeln für die vielen Wohltaten, die es von 1494 bis in die Jahre nach 1840, ja bis 1873 von Männedorf empfangen durfte. Es war dies nur verständlich in der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung des Wehrstandes, des Standes der Bauern und des Standes der Beter.

#### *Verzeichnis der Ammänner des Klosters Einsiedeln in Männedorf*

Hans Haas, Bestallung um 1550

Georg Rüttener von Männedorf, Bestallung am 1. Oktober 1599

Hans Bodmer von Männedorf, Bestallung am 24. August 1610

Hans Kaspar Bodmer von Männedorf, Bestallung am 18. September 1630

Hans Billiter von Männedorf, Bestallung am 7. Oktober 1651

Hans Kaspar Billiter von Männedorf, Bestallung am 5. Dezember 1663,

stirbt 1679, sein Sohn Hans Jacob Billiter wird am 24. März zum Ammann ernannt, da er aber das genügende Alter noch nicht erreicht hat, waltet sein Vetter Säckelmeister Hans Jacob Billiter vorderhand als Ammann.

Hans Jacob Billiter, Bestallung am 2. September 1686

sein Schwager Johann Jacob Schwitter wurde als Nachfolger in der Ammannschaft angenommen auf Resignation oder Absterben von Hans Jacob Billiter (dieser war 65 Jahre Ammann).

Johann Jacob Schwitter, Bestallung am 18. April 1744

Jakob Wilhelm Bränwald, Bestallung am 15. Dezember 1744

Johann Ulrich Fietz von Männedorf, Bestallung am 28. November 1762.

## Anmerkungen zu Kloster Einsiedeln

- <sup>1</sup> StiAEins., A.CB 2, 24.
- <sup>2</sup> StiAEins., A.AI 6.
- <sup>3</sup> StiAEins., A.AI 16
- <sup>4</sup> StiAEins., A.AI 20.
- <sup>5</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, II. Urbare und Rödel, Bd. 3, 182 28.
- <sup>6</sup> QW II/3, 371, 19.
- <sup>7</sup> Hagen KELLER, *Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben*, Freiburg i.Br. 1964, 21–25.
- <sup>8</sup> StiAEins., O.Y 1.
- <sup>9</sup> StiAEins., O.A 1.
- <sup>10</sup> Rudolf HENGGELE, *Professbuch der Benediktinerabtei Pfäfers, Rheinau, Fischingen*, Zug 1931, 74ff.
- <sup>11</sup> Rudolf HENGGELE, *Professbuch der fürstl. Benediktinerabtei U.L. Frau zu Einsiedeln*, Zug 1933, 259f.
- <sup>12</sup> Vgl. *Eidgenössische Abschiede III/1*, 470 und 509.
- <sup>13</sup> Karl WEGELIN, *Die Regesten der BenedictinerAbtei Pfävers und der Landschaft Sargans*, Chur 1850, Nr. 806.
- <sup>14</sup> StiAEins., O.E 1.
- <sup>15</sup> HBLS 4, 228.
- <sup>16</sup> StiAEins., O.P 1.
- <sup>17</sup> StiAEins., O.Y 1.
- <sup>18</sup> wie Anm. 10, 7f.
- <sup>19</sup> StiAEins., O.HA 2, 14: Nota von späterer Hand.
- <sup>20</sup> Joachim SALZGEBER, Die Stiftskanzler von Einsiedeln, in *Das alte Einsideln*, Nummer 61, Einsiedler Anzeiger Nr.1, 1979.
- <sup>21</sup> StiAEins., O.HA 2.
- <sup>22</sup> StiAEins., O.HA 1a.
- <sup>23</sup> Vgl. Paul KLÄUI, Die Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln, in *Stäfa* 1, 43, Stäfa 1968.
- <sup>24</sup> wie Anm. 11, 107–110.
- <sup>25</sup> StiAEins., O.HA 6.
- <sup>26</sup> StiAEins., O.HA 15.
- <sup>27</sup> wie Anm. 26, 17.
- <sup>28</sup> StiAEins., O.HA 15, 35: Jahreszins für 2 Köpf Kernen 35 Schilling, Ablösungskapital 17 Gulden 20 Schilling = 700 Schilling = 20 x 35 Schilling.
- <sup>29</sup> StiAEins., O.HA 15, Zusammenstellung auf der letzten Seite.
- <sup>30</sup> StiAEins., O.MA 1.
- <sup>31</sup> wie Anm. 30, 2.
- <sup>32</sup> StiAEins., O.W 2.
- <sup>33</sup> StiAEins., O.W 2,2.
- <sup>34</sup> StiAEins., O.P 5.
- <sup>35</sup> StiAEins., O.K 2,3.
- <sup>36</sup> StiAEins., O.R 12 und O.K 55.
- <sup>37</sup> StiAEins., O.R 16.
- <sup>38</sup> StiAEins., O.V 1.
- <sup>39</sup> StiAEins., O.V 6.
- <sup>40</sup> Rudolf HENGGELE, *Professbuch der fürstl. Benediktinerabtei U.L. Frau zu Einsiedeln*, 147–151.
- <sup>41</sup> HBLS 5, 211.
- <sup>42</sup> StiAEins., O.S 1.
- <sup>43</sup> StiAEins., O.S 2.
- <sup>44</sup> StiAEins., O.S 4.
- <sup>45</sup> wie Anm. 40, 154–161.
- <sup>46</sup> StiAEins., O.S 5.
- <sup>47</sup> StiAEins., O.S 30.
- <sup>48</sup> StiAEins., O.X 1.
- <sup>49</sup> StiAEins., O.X 2.
- <sup>50</sup> StiAEins., O.BA, Abschrift im Summarium von 1772.
- <sup>51</sup> StiAEins., O.P 9.
- <sup>52</sup> Paul KLÄUI, Die Güter und Einkünfte des Klosters Einsiedeln und ihre Verwaltung vom 15. bis 18. Jahrhundert – Der Zehnten, in *Stäfa* 1, 115.
- <sup>53</sup> StiAEins., O.P 13.

- <sup>54</sup> wird erwähnt in Christian PFISTER, Die Fluktuationen der Weinmosterträge im schweizerischen Weinland vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert, klimatische Ursachen und sozioökonomische Bedeutung in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 31, 1981, 50.
- <sup>55</sup> wie Anm. 54, 479.
- <sup>56</sup> *Stäfa* 1, 15, Stäfa 1968.
- <sup>57</sup> Wie Anm. 10.
- <sup>58</sup> StiAEins., O.T 1.
- <sup>59</sup> StiAEins., O.P 5,7.
- <sup>60</sup> *Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen und der von dem Kleinen Rathe emanirten allgemeinen Landes und Polizey-Verordnungen*, 3. Band, Zürich 1808, 334–337.
- <sup>61</sup> StiAEins., O.P 13.
- <sup>62</sup> Rudolf HENGGELE, *Professbuch der fürstl. Benediktinerabtei U.L. Frau von Einsiedeln*, 458.
- <sup>63</sup> StiAEins., O.P 13.
- <sup>64</sup> Hans FREY, Mediation und Restauration – Der Zehnten-Loskauf, in *Stäfa* 2, Stäfa 1969, 33–36.
- <sup>65</sup> *Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen* des Eidgenössischen Standes Zürich, 2. Band, Zürich 1832, 12–17.
- <sup>66</sup> Wie Anm. 65, 101–113.
- <sup>67</sup> Rudolf HENGGELE, *Professbuch der fürstl. Benediktinerabtei U.L. Frau von Einsiedeln*, 184–201.
- <sup>68</sup> StiAEins., O.P 15.
- <sup>69</sup> wie Anm. 67, 201–209.
- <sup>70</sup> StiAEins., O.P 16.
- <sup>71</sup> StiAEins., O.P 17.
- <sup>72</sup> StiAEins., O.P 18.
- <sup>73</sup> StiAEins., O.P 20.
- <sup>74</sup> StiAEins., O.P 21.
- <sup>75</sup> StiAEins., O.P 27.
- <sup>76</sup> StiAEins., O.D 37.
- <sup>77</sup> StiAEins., O.P 30.
- <sup>78</sup> StiAEins., O.P 31f.
- <sup>79</sup> StiAEins., O.P 33.
- <sup>80</sup> StiAEins., O.P 21, hier jedoch 3 Gulden weniger berechnet.



